

Abteilungsordnung der Theatergruppe des Kulturvereins Mühlhausen e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Theatergruppe ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des Kulturvereins Mühlhausen e.V.
- (2) Die Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Ordnung.
- (3) Die Theatergruppe führt und verwaltet sich selbständig unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Theatergruppe kann auch natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder des Kulturvereins Mühlhausen e.V. sind.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der Theatergruppe gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.
- (3) Die Theatergruppe führt eine eigene Mitgliederkartei, zu deren Einsicht der Vorstand des Kulturvereins Mühlhausen e.V. jederzeit berechtigt ist.

§ 3 Beitrag

- (1) Die Mitglieder der Theatergruppe haben unabhängig von der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit beschließt die Versammlung der Theatergruppe. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 4 Organe

Organe der Theatergruppe sind:

- Theatergruppenvorstand
- Theatergruppenversammlung

§ 5 Theatergruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Theatergruppe besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Abteilungsleiter)
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Regisseur
 - dem Regieassistent
 - dem Bühnenmeister

(2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Theatergruppe nach innen und außen wegen deren Belangen zu vertreten. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Abteilungsleiters vertretungsbefugt ist und Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte ab einem Wert von EUR 250,-- der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Versammlung der Theatergruppe auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus der Theatergruppe.

(4) Im Übrigen gelten für die Vorstandssitzung die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 6 Theatergruppenversammlung

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Für die Protokollierung und das Recht zur Einsichtnahme gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 8 Kassenführung

(1) Die Theatergruppe führt eine eigene Kasse. Sie vereinnahmt und verausgabt sämtliche Beträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, beispielsweise Eintrittsgelder, Werbekosten usw.

(2) Die Einnahmen der Theatergruppe und Anschaffungen hieraus sind Sondervermögen des Kulturvereins Mühlhausen e.V. und stehen ausschließlich der Theatergruppe zu.

(3) Der Kassierer ist gegenüber dem Vorstand des Kulturvereins Mühlhausen e.V. für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und verpflichtet, eine jährliche Abrechnung spätestens am Ende des Kalenderjahres vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

Für die Kassenprüfer gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 10 Aufwendungsersatzanspruch

(1) Die Mitglieder und Helfer der Theatergruppe besitzen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Theatergruppe entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für die Teilnahme an Schulungen, die dem Vereinszweck dienen, Verpflegungskosten, Porto usw.

(2) Der Aufwendungsersatzanspruch kann bis spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres in dem der Anspruch entstanden ist gegenüber dem Vorstand der Theatergruppe geltend gemacht werden. Die Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches je nach Haushaltslage. Vom Vorstand können Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Haftung

Für die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstiger Beauftragter der Theatergruppe gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 12 Auflösung und Verselbständigung

Für die Auflösung oder Verselbständigung der Theatergruppe gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des Kulturvereins Mühlhausen e.V. entsprechend.

(2) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Versammlung der Theatergruppe am 26.02.2011 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.